Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
der Schrezenmaier Kältetechnik GmbH & Co.KG

I. Geltung

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Schrezenmaier Kältetechnik GmbH & Co.KG (nachfolgend auch „Schrezenmaier Kältetechnik“ genannt) erfolgen ausschließlich unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: AGB). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die Schrezenmaier Kältetechnik mit dem Vertragspartner (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) über die angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. 3. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Schrezenmaier Kältetechnik ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch dann, wenn die Schrezenmaier Kältetechnik in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt. Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Schrezenmaier Kältetechnik ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Schrezenmaier Kältetechnik auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

II. Angebot

1. Angaben seitens der Schrezenmaier Kältetechnik zum Gegenstand der Lieferungen oder Leistungen (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen derselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) gelten nur annähernd, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck nicht beeinträchtigen.
2. Die Schrezenmaier Kältetechnik behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Schrezenmaier Kältetechnik weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekanntgeben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Besteller hat diese Gegenstände auf Verlangen vollständig an die Schrezenmaier Kältetechnik zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von dem Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

III. Preise und Zahlung

1. Die von der Schrezenmaier Kältetechnik im Angebot genannten Preisen liegen die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bestehenden Kalkulationen zugrunde.
2. Bei einem schriftlichen Angebot der Schrezenmaier Kältetechnik ist die Schrezenmaier Kältetechnik 30 Tage daran gebunden. Maßgeblich ist das Datum des Angebotes. Danach ist eine Preisanpassung an den veränderten Preisgrundlagen (z.B. Einkaufskonditionen, Rohstoffe, Löhne) nach Treu und Glauben (= u.a. fair, zügig und konstruktiv) zulässig. Im Falle einer solchen Aufforderung ist die Schrezenmaier Kältetechnik verpflichtet, dem Besteller rechtzeitig, d.h. in der Regel mit einem Vorlauf von fünf Werktagen vor der Verhandlung, Informationen zukommen zu lassen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Anpassung und deren Höhe ergeben soll. Erzielen die Schrezenmaier Kältetechnik und der Besteller bei den Verhandlungen keine Einigung und erklärt eine Partei die Verhandlungen schriftlich für gescheitert, ist die Schrezenmaier Kältetechnik berechtigt, binnen eines Zeitraums von zwei Wochen von dem Vertrag zurückzutreten
3. Alle aufgeführten Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Angegebene Preise für Frachten, Einbringungen und Montage- bzw. Servicearbeiten basieren auf der Regelarbeitszeit von Mo. – Fr. in der Zeit von 7:30 – 16:15 Uhr.
5. Die von der Schrezenmaier Kältetechnik angegebenen Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Beim Versendungskauf trägt der Besteller die Transportkosten und die –Gefahr ab Werk und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer (falls anwendbar), bei Exportlieferungen, Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
6. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen, ohne jeden Abzug per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen, sofern nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Schrezenmaier Kältetechnik. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag des Verzugseintritts in gesetzlicher Höhe zu verzinsen; die Geltendmachung der Schadenspauschale von EUR 40,- und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des Bestellers zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung jedoch unberührt.
8. Die Schrezenmaier Kältetechnik ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Bezahlung der Schrezenmaier Kältetechnik durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis wegen mangelnder Leistungsfähigkeit zu gefährden.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Lieferungen erfolgen ab Werk, d.h. „ex works (EXW)“ gemäß ICC Incoterms 2020.
2. Von der Schrezenmaier Kältetechnik in Aussicht gestellte Fristen und Termine zur Lieferung und Leistung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Die Schrezenmaier Kältetechnik kann - unbeschadet der Rechte aus Verzug des Bestellers - eine Verlängerung Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Mitwirkungsobliegenheiten der Schrezenmaier Kältetechnik gegenüber nicht nachkommt. Der Eintritt des Lieferverzugs richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich.
4. Die Schrezenmaier Kältetechnik haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für die Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtig oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Schrezenmaier Kältetechnik nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung der Schrezenmaier Kältetechnik wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderungen nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Schrezenmaier Kältetechnik ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Besteller infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Schrezenmaier Kältetechnik vom Vertrag zurücktreten.
5. Gerät die Schrezenmaier Kältetechnik mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der Schrezenmaier Kältetechnik auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer VIII. dieser AGB beschränkt.
6. Die Schrezenmaier Kältetechnik ist nur zur Teillieferung berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die Schrezenmaier Kältetechnik erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

V. Bevorratung, Lagerkosten

1. Zur Bevorratung von Waren ist die Schrezenmaier Kältetechnik nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung verpflichtet. Besteht eine solche Bevorratungspflicht, ist der Besteller spätestens mit der Beendigung der Lieferbeziehung für die konkrete Ware verpflichtet, bis zur Höhe der vertragsgemäß bevorrateten Menge Waren abzunehmen und zu den zuletzt maßgebenden Preisen zu vergüten.
2. Führt der Annahmeverzug des Bestellers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann die Schrezenmaier Kältetechnik für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld wie folgt berechnen:
   - Annahmeverzug des Bestellers überschreitet 2 Wochen/ 14 Tage
     - Ab Tag 15: Stellplatzpreis i.H.v. 5,50 EUR/ Quadratmeter/ Tag
     - Möbelgrundfläche: Möbellänge x Möbeltiefe zzgl. 30 cm Rangierraum

   Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Schrezenmaier Kältetechnik kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Schrezenmaier Kältetechnik ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

VI. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Schwerte, Deutschland, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet die Schrezenmaier Kältetechnik auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
2. Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Kühl.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung eines Leistungsgegenstands geht mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die Schrezenmaier Kältetechnik noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die Schrezenmaier Kältetechnik dies dem Besteller angezeigt hat. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Abnahme des Liefergegenstands nach Fertigstellung trotz einer angemessenen Frist nicht unter Angabe wenigstens eines Mangels verweigert hat. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Schrezenmaier Kältetechnik aus anderen, vom Besteller zu vertretenden Gründen, so ist die Schrezenmaier Kältetechnik berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers einzulagern oder – im Falle des Vorliegens einer Pflichtverletzung – vom Vertrag zurückzutreten.
4. Die Sendung wird von der Schrezenmaier Kältetechnik nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
5. Die auf der Baustelle befindliche Ware ist vom Auftraggeber z.B. durch eine Bauwesenversicherung abzusichern, wenn vorher noch kein Gefahrenübergang stattgefunden hat.
6. Für unsere Arbeiten geht die Schrezenmaier Kältetechnik von einer Arbeitshöhe bis max. 3,5 m aus. Zudem geht die Schrezenmaier Kältetechnik davon aus, dass gemäß BetrSichV bauseits ein sicherer Zugang ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen möglich ist. Eventuell soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
   - die Lieferung und, sofern die Schrezenmaier Kältetechnik auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
   - die Schrezenmaier Kältetechnik den Besteller zur Abnahme aufgefordert hat,
   - seit der Lieferung oder Installation zwölf (12) Werktage vergangen sind oder der Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs (6) Werktage vergangen sind und
   - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der Schrezenmaier Kältetechnik angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

VII: Eigentumsvorbehalt

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der Schrezenmaier Kältetechnik gegen den Besteller aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.
2. Die von der Schrezenmaier Kältetechnik an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von der Schrezenmaier Kältetechnik. Die Ware sowie die nach den folgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
3. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die Schrezenmaier Kältetechnik.
4. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von der Schrezenmaier Kältetechnik als Hersteller erfolgt und die Schrezenmaier Kältetechnik unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteils Eigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu-geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der Schrezenmaier Kältetechnik eintreten sollte, überträgt der Besteller bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im obigen genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die Schrezenmaier Kältetechnik. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die Schrezenmaier Kältetechnik soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Besteller anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber - bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an die Schrezenmaier Kältetechnik ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die Schrezenmaier Kältetechnik nimmt diese Abtretung an. Die Schrezenmaier Kältetechnik ermächtigt den Besteller widerruflich, die an die Schrezenmaier Kältetechnik abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen.
7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum der Schrezenmaier Kältetechnik hinweisen und die Schrezenmaier Kältetechnik hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die Schrezenmaier Kältetechnik die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.
8. Die Schrezenmaier Kältetechnik wird die Vorbehaltsware so wie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei der Schrezenmaier Kältetechnik.
9. Tritt die Schrezenmaier Kältetechnik bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere Zahlungsverzug vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist die Schrezenmaier Kältetechnik berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

VIII. Gewährleistung, Sachmängel

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 445a, 445b BGB).

2. Die von der Schrezenmaier Kältetechnik gelieferten Liefergegenstände sind bereits frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang einer zwischen der Schrezenmaier Kältetechnik und dem Besteller vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen, konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Die Schrezenmaier Kältetechnik übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für eine bestimmte vom Besteller geplante Verwendung. Allein der Besteller ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der der Beschaffenheitsvereinbarung entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist. Für öffentliche Äußerungen Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernimmt die Schrezenmaier Kältetechnik keine Gewähr. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von der Schrezenmaier Kältetechnik überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
3. Etwaige Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Besteller genehmigt, wenn der Schrezenmaier Kältetechnik nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Besteller genehmigt, wenn die Mängelrüge der Schrezenmaier Kältetechnik nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, indem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/ oder Mängelanzeige, ist die Gewährleistung von der Schrezenmaier Kältetechnik für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die die Schrezenmaier Kältetechnik aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die Schrezenmaier Kältetechnik nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die Schrezenmaier Kältetechnik bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen die Schrezenmaier Kältetechnik gehemmt.
5. Gewährleistungsansprüche bei Glasschäden jeglicher Art sind ausgeschlossen. Ebenso von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Beleuchtungen, LED-Beleuchtungen, Leuchtröhren, Starter sowie Driver oder ähnliches.
6. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers entfallen, wenn der Besteller ohne Zustimmung der Schrezenmaier Kältetechnik den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
7. Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
8. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann die Schrezenmaier Kältetechnik zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Die Schrezenmaier Kältetechnik ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
9. Auf Verlangen ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die Schrezenmaier Kältetechnik zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die Schrezenmaier Kältetechnik die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, kann die Schrezenmaier Kältetechnik die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller/ Käufer ersetzt verlangen. Der Besteller hat der Schrezenmaier Kältetechnik die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die Schrezenmaier Kältetechnik nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die Schrezenmaier Kältetechnik vom Besteller die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Besteller nicht erkennbar.
10. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer VIII. und sind im Übrigen ausgeschlossen.
11. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Fristverkürzung gilt nicht für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von der Schrezenmaier Kältetechnik oder eines Erfüllungsgehilfen der Schrezenmaier Kältetechnik, die jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Unberührt bleiben ferner die gesetzlichen Verjährungsregelungen für Mängel bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend Ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB), für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 445b BGB), sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Nach Abschluss eines kostenpflichtigen Wartungsvertrages mit der Schrezenmaier Kältetechnik gewährt die Schrezenmaier Kältetechnik zur gesetzlichen Gewährleistung von zwölf Monaten aus Abs. 11 eine Verlängerung der Gewährleistung um weitere zwölf Monate. Diese Verlängerung ist an entsprechende Bedingungen aus dem Wartungsvertrag geknüpft.
13. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Schrezenmaier Kältetechnik die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Haftung auf Schadenersatz wegen Verschuldens

1. Die Haftung der Schrezenmaier Kältetechnik auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieser Ziffer VIII. eingeschränkt.
2. Auf Schadensersatz haftet die Schrezenmaier Kältetechnik - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Schrezenmaier Kältetechnik nur
   - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
   - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Schrezenmaier Kältetechnik jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Schrezenmaier Kältetechnik.
4. Die Einschränkungen dieser Ziffer VIII gelten nicht für die Haftung der Schrezenmaier Kältetechnik nach dem Produkthaftungsgesetz, für arglistig verschwiegene Mängel sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

X. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Schrezenmaier Kältetechnik und dem Besteller nach Wahl Schrezenmaier Kältetechnik Schwerte, Deutschland, oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen die Schrezenmaier Kältetechnik ist in diesen Fällen jedoch Schwerte, Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen der Schrezenmaier Kältetechnik und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

Stand: November 2023.